

Handwritten text at the top of the page, possibly a date or reference number.

Statut

der

Sterbefassa

der

Freiwilligen

Feuerwehr

W e l b u r g



Satzungen

der am 21. Februar 1926 gegründeten
Sterbekassa
der Freiwilligen Feuerwehr Zelburg

1.

Der Zweck dieser Sterbekassa ist, jedem Mitglied zu einer ordentlichen Beerdigung (mit Amt und mindestens vier Musikern) zu verhelfen und den kameradschaftlichen Geist innerhalb der Wehr zu heben.

2.

Die Sterbekassa wird obligatorisch eingeführt, das heißt, jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Zelburg ist zugleich Mitglied der Sterbekassa und hat die anfallenden Beiträge zu leisten.

3.

Der Beitrag wird festgesetzt wie folgt: Für jeden Sterbefall wird ein im Voraus zu entrichtender Beitrag von 50 Pfennig festgesetzt.

4.

Zinsen, Aufnahmegebühren und etwaige besondere Einnahmen fallen in die Kassa. Die sämtlichen Einnahmen werden beim hiesigen Darlehenskassenverein angelegt.

5.

Bei einem Sterbefalle haben die nächsten Verwandten des Verstorbenen die Aufnahmeurkunde binnen zehn Tagen dem Vorstand der Sterbekassa zu überbringen, welcher dieselbe mit dem Verzeichnisse prüft, den auszahlenden Betrag einsetzt und die Auszahlung beim Kassier anordnet.

Die Urkunde wird von dem Empfangsberechtigten quittirt und kommt zu den Sterbefallsbelegen welche der Kassier zu verwahren hat.

6.

Die Sterbekasse tritt sofort nach der Generalversammlung in Kraft.

Für Neueintretende werden folgende Aufnahmegebühren erhoben:

Bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres keine Aufnahmegebühren.

Vom 20. bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres für jedes angefangene Jahr 25 Pfennig.

Ältere Mitglieder als 50 Jahre werden nicht mehr aufgenommen.

7.

Alle nach der Gründung der Sterbekasse neu eintretenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Welburg müssen vor allem körperlich und geistig gesund sein. Dieselben dürfen das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Die Anmeldung hat beim Vorstande der Sterbekasse zu erfolgen.

Wird die Aufnahme verweigert, so brauchen die Gründe hiefür nicht mitgeteilt werden.

8.

Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand, den Schriftführer und dem Kassier.

9.

Mitglieder welche den vorgeschriebenen Beitrag und die Aufnahmegebühren nicht leisten, werden dem Vorstande zur Anzeige gebracht, von denselben ermahnt und wenn diese Mahnung innerhalb 14 Tagen ohne Erfolg bleibt, von dem Mitgliederverzeichniß gestrichen und

verlieren dieselben alle Rechte und Ansprüche auf das Sterbefallgeld und das Vereinsvermögen.

Ebenso erlischt mit dem Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr Belburg jeder Anspruch auf das Sterbefallgeld und das Vereinsvermögen. Sollte ein Mitglied der Sterbekassa aus der Freiwilligen Feuerwehr Belburg ausgeschlossen werden müssen, oder von Belburg wegziehen, so kann derselbe weiter noch Mitglied der Sterbekassa bleiben, wenn er seine Beiträge hiefür für jeden Sterbefall 50 Pfennig weiter entrichtet.

10.

Als Sterbegeld wird ausbezahlt:

Die sämtlichen für diesen Fall bereits eingezahlten Beiträge, das sind von jedem Mitglied 50 Pfennig.

Ab 10 Prozent für Verwaltungskosten. Sobald als möglich, muß jedoch der gesamte Betrag ausbezahlt werden.

11.

Anträge auf Statutenänderung können von den Mitgliedern eingebracht werden, wenn dieselben von einem Zehntel der Mitglieder durch Unterschrift unterstützt sind. Diese Anträge werden einer Generalversammlung zur Beschlußfassung unterbreitet und ist hiezu eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

12.

Der Vorstand der Sterbekassa kann eine Versammlung, wenn ein dringender Grund vorliegt, einberufen, und haben die Mitglieder der Versammlung möglichst vollzählig anzuwohnen.

Jährlich soll eine Generalversammlung der Sterbekassa, wenn möglich mit der alljährlichen

Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Belburg im Januar stattfinden. In derselben entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden mit Ausnahme einer Statutenänderung, für die eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Nichterschienene haben sich den Beschlüssen zu fügen. Die Leitung und Verwaltung der Sterbekassa und dessen Vermögen besteht aus dem von den Mitgliedern durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden mittels Stimmzettel zu wählenden Vorstande, dem Kassier und dem Schriftführer.

13.

Alle fünf Jahre, das ist mit der Verwaltung der Freiwilligen Feuerwehr Belburg, findet Neuwahl statt.

14.

Die Auflösung der Sterbekassa kann nur bei einer eigens zu diesem Zwecke einzuberufenden Generalversammlung erfolgen und muß durch eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der Anwesenden ausgesprochen werden. In diesem Falle muß das gesamte vorhandene Vermögen der Freiwilligen Feuerwehr Belburg überwiesen werden.

15.

Sollten Fälle vorkommen, welche in den Satzungen nicht vorgesehen sind, so entscheidet über dieselben der Ausschuß endgültig.

Diese Satzungen wurden der Generalversammlung vorgelesen, von derselben eingehend beraten, anerkannt und vom neugewählten Ausschuß unterzeichnet.